

Inhalt:

1. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort
2. Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule
3. Veröffentlichung der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung

der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen und Feiertagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein: Sonntag, den 08.05.2011, den 02.10.2011 und den 04.12.2011, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 24.03.2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Die zwischen den Städten Moers und Kamp-Lintfort abgeschlossene Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 06./26. Oktober 2010 sowie 14. Januar 2011 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Stadt Moers und die Stadt Kamp-Lintfort ändern aufgrund der Ratsbeschlüsse der Stadt Moers vom 6. Oktober 2010 und der Stadt Kamp-Lintfort vom 26. Oktober 2010 die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21. Dezember 2005 gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW: S. 621/SGV.NRW 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2009 (GV.NRW. S. 298 ber. S. 326) und in Ausführung des § 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV.NRW. S. 390/SGV.NRW. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt geändert:

§ 3 – Beirat

- (1) Zur Erörterung und Vorklärung von Problemen, die aus der praktischen Durchführung dieses Vertrages zu erwarten sind, sowie zur leichteren Herstellung des Einvernehmens der beteiligten Städte, wird ein Beirat gebildet, in dem beide Städte durch jeweils fünf durch den Rat zu bestimmende Mitglieder vertreten sind, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.
2. Diese Änderung der Vereinbarung gilt ab dem 1. Dezember 2010.

Moers/Kamp-Lintfort, den 14. Januar 2011

Für die Stadt Moers

gez. Ballhaus
Bürgermeister

gez. Rötters
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Kamp-Lintfort

gez. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

gez. Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Moers und der Stadt Kamp-Lintfort zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 06./26. Oktober 2010 sowie 14. Januar 2011 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 16. März 2011

- Der Landrat -
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

Veröffentlichung
der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters
gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW
(Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

Gemäß der vorstehenden Vorschrift gibt der Bürgermeister seine Tätigkeiten in den nachfolgenden Gremien bekannt:

- KWA Kreis Weseler Abfallgesellschaft (Mitglied der Geschäftsführung)
- Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
- Grafschafter Genend GmbH (Mitglied des Aufsichtsrates)
- Wir 4 Wirtschaftsförderung (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Grafschafter Wohnungsbau GmbH (Mitglied der Gesellschafterversammlung)
- RAG Regionalbeirat (Mitglied)
- Städte- und Gemeindebund NW (Mitglied des Präsidiums und des Hauptausschusses, stellv. Vorsitzender der AG Düsseldorf)
- LINTEC GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
- LINEG (stellvertretender Vorsitzender des Genossenschaftsrates, des Haupt- und Finanzausschusses und des Personalausschusses)
- KRZN (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Starterzentrum Dieprahm GmbH (Vorsitzender der Gesellschafterversammlung)
- Partnerschaftsverein Kamp-Lintfort (Geschäftsführer)
- Zukunftsaktion Kohlegebiete (Mitglied des Vorstandes)
- Rheinische Versorgungskasse (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Unfallkasse NW (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Sparkasse Duisburg (beratendes Mitglied des Verwaltungsrates, des Hauptausschusses und des Risikoausschusses)
- Sparkasse Duisburg (Mitglied der Verbandsversammlung)
- Sparkasse Duisburg Stiftung (Mitglied des Kuratoriums)
- Sparkassenbeirat (Vorsitzender)
- Provinzial-Versicherung im Sparkassenverbund (Mitglied der Gewährträgersammlung und des Aufsichtsrates)
- Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (Vorsitzender des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Gewährträgerausschusses und des Kuratoriums, Mitglied der RSFG)

- Landesbausparkasse LBS (Mitglied der Trägerversammlung und des Verwaltungsrates)
- WestLB (Mitglied des Beirates öffentliche Kunden, Sparkassen-Verbund-Clearing)

Kamp-Lintfort, den 14. April 2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 30.06.2011 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort 2654 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

267/10.000 (zweihundertsiebenundsechzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 30 bezeichnet nebst Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nummer K 30 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung mit Balkon im Erbbaurecht im 7. Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses nebst einem Abstellraum im Dachgeschoss. Baujahr 1962/1963, Wohnfläche rund 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 45.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 30.03.2011

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 14.07.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Saalhoff Blatt 0280 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Saalhoff, Flur 8, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Xantener Straße 242,
1.658 qm groß, Verkehrsfläche, 111 qm groß,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus und einem als Einfamilienwohnhaus umgenutzten ehemaligen Ökonomietrakt sowie Nebenanlagen bebautes Grundstück im Außenbereich in der Gemeinde Saalhoff. Die Wohnfläche der Wohnhäuser beträgt 100 qm bzw. 105 qm; sie wurden um ca. 1930 erbaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 155.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.04.2011

Tuschen

Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200299172 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 09.03.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3232006167 (alt 132006164) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11.03.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219080490 (alt 119080497) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16.03.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201460007 und 3208104558 (alt 108104555) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21.03.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3261199917 (alt 161199914) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22.03.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200269456 und 4206105720 (alt 106105729) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 25.03.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200468225 (alt 100468222) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29.03.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203074962 (alt 103074969) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30.03.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3251027912 (alt 151027919) und 3200067688 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 31.03.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3251011338 (alt 151011335) und 3251110973 (alt 151110970) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 04.04.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200215715 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 06.04.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201010679 (alt 101010676) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 07.04.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201845074 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13.04.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4233012147 (alt 133012146) und 3241013402 (alt 141013409) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 14.04.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4260042397 (alt 160042396) und 3204141786 (alt 104141783) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18.04.2011

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201158288 und 3200656571 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 09.03.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3207140926 (alt 107140923) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11.03.2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201144262 und 3201867656 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15.03.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3228127621 (alt 128127628) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16.03.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 4214041420 (alt 114041429) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17.03.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 4200230912 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23.03.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 4200337436 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29.03.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3201471319 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14.04.2011

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)